

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Gesundheit
Kranken- und Unfallversicherung

3003 Bern

29. April 2008

Entwürfe zu den Teilrevisionen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) und der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Februar 2008 haben Sie uns die Entwürfe zu den Teilrevisionen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) und der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir verweisen vorab auf die detaillierte Stellungnahme der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK), welche wir vorbehaltlos unterstützen und beschränken uns im Folgenden auf die wesentlichsten Einwände.

Ein erster grosser Einwand ist im Bereich der Spitalplanung anzubringen. Die vorgeschlagenen Kriterien des Bundesrates bergen die grosse Gefahr, dass die Kantone zur Mitfinanzierung praktisch des gesamten Angebots verpflichtet werden. Dies ist aus drei Gründen zu vermeiden:

- Es ist nicht Sache des Bundesrates, in die diesbezüglichen Entscheidungskompetenzen der Kantone einzugreifen. Der Gesetzgeber hat auf eine entsprechende Delegationsnorm an den Bundesrat sogar explizit verzichtet.
- Die umfassende Unterstellung praktisch sämtlicher stationärer Leistungen unter die Spitalplanung wurde vom Gesetzgeber so nicht vorgesehen und widerspricht somit dem Gesetzestext, der namentlich auch Vertragsspitäler zulässt.
- Diesbezügliche Bestimmungen des Bundesrates würden finanzielle Folgen nach sich ziehen. Dies widerspricht dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz.

Wir bitten Sie, diese gewichtigen Vorbehalte vor dem Hintergrund der sinnvollen Regelungsdichte auf Verordnungsebene und des Grundsatzes der fiskalischen Äquivalenz zu prüfen.

Die Planungskriterien des Bundes gemäss Art. 39 Abs. 2^{ter} KVG-r betreffen hingegen explizit die Wirtschaftlichkeit und Qualität. Diesbezügliche griffige Bestimmungen fehlen jedoch in der Verordnung. Insbesondere besteht in Verbindung zu Art. 49 Abs. 8 KVG-r (vom Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen angeordnete Betriebsvergleiche insbesondere zu Kosten und medizinischer Ergebnisqualität) Revisionsbedarf von Art. 77 KVV zur Qualitätssicherung.

Ein weiterer wesentlicher Einwand betrifft den allgemeinen Kommentar zur VKL, welcher die Nicht-Anrechenbarkeit der nicht universitären Lehre und der Weiterbildung des akademischen und nicht akademischen Personals unterstellt bzw. den Kommentar zu Art. 7 VKL-r, welcher die Abgeltung von einer Betriebsnotwendigkeit abhängig macht. Es wäre müssig, jeweils über deren Betriebsnotwendigkeit diskutieren zu müssen, um die Anrechenbarkeit der entsprechenden Kosten zu belegen. Aus unserer Sicht ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzesartikels sowie den Ausführungen im Parlament klar, dass die nicht universitäre Lehre und die Weiterbildung neu anrechenbare Kosten sind. Der Kommentar schafft daher unnötig Verwirrung und Rechtsunsicherheit. Wir bitten Sie daher, die Anrechenbarkeit der nicht universitären Lehre im Kommentar nicht in Frage zu stellen.

Ein weiterer Punkt wesentlicher Kritik betrifft die vorgesehene Regelung zu den Investitionskosten. So fehlen weiterhin klare Normen, welche die Ermittlung, die anwendbaren Grundsätze und die Anrechenbarkeit regeln. Insbesondere bei Einführung der Verordnungsänderung ist überdies zu befürchten, dass die Transparenz nicht gewährleistet ist und von Spital zu Spital sowohl zu viel als auch zu wenig anrechenbare Investitionskosten angerechnet werden.

Wir danken Ihnen nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Esther Gassler
Frau Landammann

sig.
Yolanda Studer
Staatsschreiber-Stv.